

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

[Vo-Rev@bfe.admin.ch](mailto:Vo-Rev@bfe.admin.ch)

Bern, 17. Mai 2019

## **Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV, der Energieförderungsverordnung EnFV und der Energieverordnung EnV: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorliegenden Revision der drei Verordnungen äussern zu können.

### **Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV**

Der SGB begrüsst die verbesserte Transparenz, die mit der Kennzeichnungspflicht für Personewagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper geschaffen wird. Insbesondere werden nun klare Vorgaben gemacht, welche Informationen zum Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Werbung und in Verkaufsinseraten publiziert werden müssen. Die Angaben, die auf der Energieetikette enthalten sein müssen, sind vollständig und abschliessend aufgeführt. Zudem wird die Darstellung der Informationen auf der Etiketle vereinheitlicht, was die Informationen noch verständlicher macht.

### **Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien EnFV**

Der SGB unterstützt Massnahmen zur Stabilisierung der Stromversorgung und die Wasserkraft ist zweifelsohne ein unverzichtbares Standbein dafür. Sie muss erhalten bleiben und so stabilisiert werden, dass Investitionen in ihre Infrastruktur getätigt werden trotz anhaltender Preisbaisse. Dies darf nach unserer Einschätzung aber nicht auf Kosten des Zubaus der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien gehen. Zumal gerade ein Zubau von Photovoltaik Anlagen in der Schweiz auch für die Stromversorgung im Winter Potenzial hat. Die Energiewende wird sich nur realisieren lassen, wenn in der Schweiz konsequent in den Ausbau der Photovoltaik, in Energieeffizienz, in die Verminderung des Energieverbrauchs und vor allem auch in die dezentrale Produktion und Speicherung gesetzt wird.

Art. 48 Abs. 3 Bst. c

Der Ausbau von Grosskraftwerken ist kostenintensiv, die Refinanzierung der Massnahmen ungewiss. Zudem ist ein solcher Ausbau immer umweltbelastend, geplante Staumauererhöhungen würden sich an fast allen Standorten aufgrund von Einsprachen verzögern. Der Klimawandel zeigt bereits heute gravierende Auswirkungen auf die Wasserkraftkapazitäten der Speicherseen, mit

höheren Staumauern macht man Symptombekämpfung zu einem sehr hohen Preis. Pumpspeicherkraftwerke wiederum verbrauchen sehr viel Strom, ihr Wirkungsgrad ist mit gut 75% vergleichsweise tief. Sie eignen sich für den kurzfristigen Ausgleich, geben aber für die saisonale Speicherung wenig her. Wir vermissen weiterhin einen verstärkten Fokus auf dem Demand-Side-Management, der Laststeuerung. Das scheint uns angesichts der klimatischen Veränderungen zielführender. Zudem wird die technologische Entwicklung bei der dezentralen Speicherung entscheidend dafür sein, ob ein Ausbau von bestehenden Wasserkraftwerksanlagen überhaupt noch Sinn macht. Das eigentliche Problem ist nicht ein akuter Notstand bei der Stromversorgung, sondern die weiterhin tiefen Strompreise.

Ein um 5% höherer Investitionsbeitrag des Bundes für die Grosswasserkraft wird daran nichts ändern, wäre aber eine falsche Umverteilung von Fördermittel. Der SGB spricht sich gegen die Erhöhung des Investitionsbeitrags aus.

#### Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Eispeisevergütungssystem

Bei Anlagen jeder Grösse soll ab April 2020 nur mehr ein Vergütungssatz von 9 Rp/kWh entschädigt werden. Damit hat man beispielsweise innert 6 Jahren bei Anlagen mit einer Leistung von 100 kW und tiefer die Entschädigung von 21.2 Rp/kWh im Jahr 2013 um 12.2. Rp. gesenkt.

#### Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Einmalvergütungen für kleine Anlagen zwischen einer Leistung von 30 kW bis 100 kW sollen ab 2020 auf 300 Fr. Leistungsbeitrag gesenkt werden. Die Umweltverbände warnen, dass Kostensenkungen ausgereizt sind und es sinnvoller wäre, die Förderung auf die Stromerzeugung im Winterhalbjahr auszurichten, anstatt Investitionsanreize auszubremsen. Der SGB schliesst sich dieser Forderung an.

### **Revision der Energieverordnung EnV**

Art. 16 Abs. 3

Der SGB nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Mieterinteressen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) geschützt werden können, ohne dass die Realisierung solcher Zusammenschlüsse behindert würde. Die internen Kosten, die der Mieterschaft in Rechnung gestellt würden, dürften demnach nicht höher sein als die Kosten für das externe Standardstromprodukt, wenn die Mieterschaft nicht Teil der ZEV wäre.

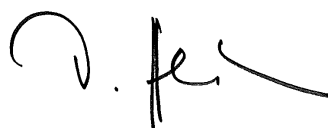
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Dore Heim  
Zentralsekretärin